



Sozialhilfebezug von ausländischen Personen

Möglichkeiten und Grenzen im Bereich des Ausländerrechts

Eva Straumann Abteilungsleiterin Einreise und Aufenthalt Drittstaaten

Pascal Lochiger

Abteilungsleiter Einreise und Aufenthalt EU/EFTA



Inhalt / Programm

- EU / EFTA Bürger
- Drittstaatsangehörige
- Niederlassungsbewilligung (beide Bereiche)
- Wegweisungsverfahren
- Flüchtlingseigenschaft
- Fragen



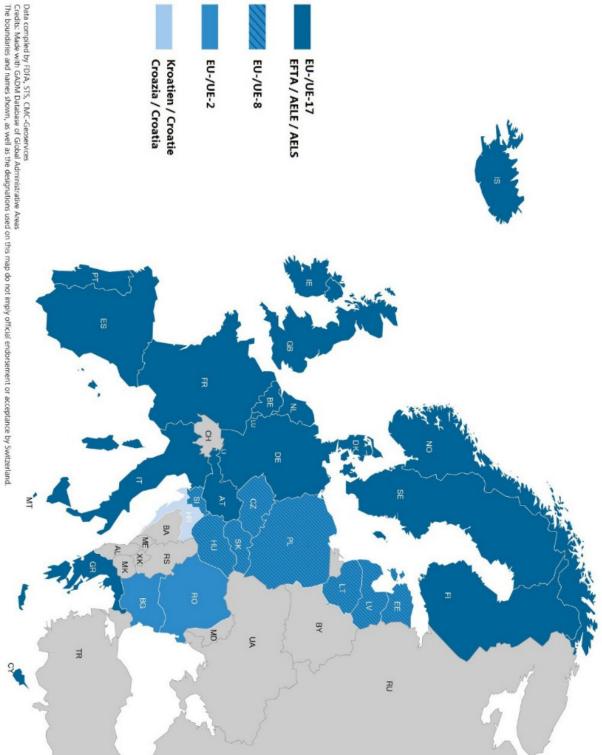
EU / EFTA - Bürger



EU / EFTA - Bürger

- Länder der EU / EFTA
- Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungen
- Voraussetzungen für den Familiennachzug
- Was geschieht bei Sozialhilfeabhängigkeit?
- Fallbeispiele





 $https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/eu-efta_buerger_schweiz.html$



- Kurzaufenthaltsbewilligungen (L-Bew.) bei einem Aufenthalt von max. 364 Tagen
- Aufenthaltsbewilligungen (B-Bew.) bei einem Aufenthalt von 365 Tagen und mehr
- Unterscheidung zwischen Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit und Bewilligungen für Nichterwerbstätige



Bewilligungen für Nichterwerbstätige

- Bewilligung als Privatier
 - Nachweis genügender finanzieller Mittel (Vermögen, Vermögenserträge, Renten, Finanzierung durch Drittperson(en))
 - Richtgrösse: SKOS-Richtlinien
- Bewilligung als Rentner
 - Genügend finanzielle Mittel (Renten, Vermögen)
 - Richtgrösse: EL-Bezugsgrenze



Bewilligungen für Nichterwerbstätige

- Bewilligung für Personen in Ausbildung
 - Glaubhaftmachen genügender finanzieller Mittel (Vermögen, Verpflichtung Drittperson(en))
 - Nachweis Zulassung anerkannte Lehranstalt
- Bewilligung aus wichtigen Gründen
 - Sehr geringer Anwendungsbereich



Bewilligungen zur Stellensuche

- Recht, während mind. sechs Monaten in der Schweiz eine Stelle zu suchen
 - Erste drei Monate bewilligungsfrei
 - Zweite drei Monate mit L-Bewilligung
 - Genügend finanzielle Mittel (für drei Monate)
 - Seit 1. April 2015 in der entsprechenden Verordnung



Bewilligungen zur Stellensuche

- Verlängerbar auf maximal zwölf Monate
 - Nachweis konkreter Suchbemühungen
 - Begründete Aussicht, eine Stelle zu finden
 - Genügende finanzielle Mittel (für sechs Monate)



Was geschieht bei Sozialhilfeabhängigkeit?

- Bewilligung als Nichterwerbstätige
 - Widerruf Aufenthaltsbewilligung möglich
- Bewilligung zur Stellensuche
 - Widerruf Aufenthaltsbewilligung möglich
 - Kein Anspruch auf Sozialhilfe
 - Ausser: Nach Zulassung zur Erwerbstätigkeit



Bewilligung zur Erwerbstätigkeit

- Bis maximal drei Monate: Keine Bewilligung (Meldeverfahren)
- Bis maximal 364 Tage: L-Bewilligung
- Mehr als 365 Tage: B-Bewilligung

 Voraussetzung: Gültiger Arbeitsvertrag bei einem Schweizer Arbeitgeber



Bewilligung zur Erwerbstätigkeit

Teilzeitarbeit

Selbstständige Erwerbstätigkeit

EU-2 Bürger (Bulgarien und Rumänien)



Was geschieht bei Sozialhilfeabhängigkeit?

- Bewilligung als unselbstständig Erwerbstätige
 - Grundsätzlich kein Widerrufsgrund
 - Ausnahme 1: Freiwilliger Verzicht oder Verlust Arbeitnehmereigenschaft
 - Ausnahme 2: Sozialhilfeabhängigkeit innerhalb der ersten 12 Monate des Aufenthalts
- Bewilligung als selbstständig Erwerbstätige
 - Widerruf Aufenthaltsbewilligung möglich



- Begriff der Familienangehörigen nach FZA
 - Ehegatten
 - Verwandte in absteigender Linie
 - Verwandte in aufsteigender Linie
- Bewilligungsvoraussetzungen
 - Angemessene Wohnung
 - Genügend finanzielle Mittel



- Nachzug des Ehegatten
 - Rechtliches Bestehen einer Ehe
 - Aufenthalt nach Trennung der Ehe
 - Aufenthalt nach Auflösung der Ehe
- Nachzug von Kindern
 - Unter 21 Jahren
 - Über 21 Jahren
- Nachzug Verwandte in aufsteigender Linie



Was geschieht bei Sozialhilfeabhängigkeit?

- Bewilligung der Person, mit dem originären Aufenthaltsrecht entscheidend für Massnahmen
- Bewilligungen der Familienangehörigen von dieser Bewilligung abhängig



Fall 1 - Arbeitslosigkeit innerhalb eines Jahres und Sozialhilfe

- Dezember 2011
 - Einreise zur Erwerbstätigkeit (unbefristete Anstellung als Hilfskoch)
 - Erteilung der Aufenthaltsbewilligung EU
- April 2012
 - Fristlose Kündigung der Arbeitsstelle → Sozialhilfebezug
- Juli 2013
 - Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung
- März 2014
 - Abweisung der Beschwerde durch Regierungsrat
- Juni 2014
 - Ausreise



Fall 2 - Arbeitslosigkeit innerhalb eines Jahres und Sozialhilfe

- Dezember 2012
 - Einreise zur Erwerbstätigkeit (unbefristete Anstellung als Lagermitarbeiter)
 - Erteilung der Aufenthaltsbewilligung EU
- März/April 2013
 - Familiennachzug Ehefrau und Tochter
- Juni 2013
 - Verlust Arbeitsstelle
- Ab August 2013
 - Unterstützung Familie durch Sozialhilfe



- Juli 2014
 - Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung der gesamten Familie
- September 2014
 - Arbeitsvertrag der Ehefrau wird vorgelegt, Sistierung Beschwerdeverfahren
 - Beendigung der Sozialhilfeunterstützung per Ende September
- Januar 2015
 - Wiedererwägung und Widerruf der Verfügung vom Juli 2014
- September 2015
 - Erneute Anmeldung bei der Sozialhilfebehörde
- ...



Fall 3 - Arbeitslosigkeit innerhalb eines Jahres und Sozialhilfe

- Juni 2013
 - Einreise zur Erwerbstätigkeit inkl. Ehefrau und zwei Kinder (unbefristete Anstellung als Hilfsarbeiter)
 - Erteilung der Aufenthaltsbewilligung EU
- Dezember 2013
 - Verlust Arbeitsstelle (Oktober 2013) → Sozialhilfebezug
- Mai 2014
 - Rechtliches Gehör zum Widerruf durch AFM
 - Rückmeldung: Teilnahme an Beschäftigungsprogramm und Klage wegen ungerechtfertigter Entlassung hängig
 - Sistierung des Verfahrens
- Januar 2015
 - Erneutes rechtliches Gehör



- Februar 2015
 - Neuer Arbeitsvertrag (Gipser über Temporärbüro)
 - Arbeitsunfall am fünften Arbeitstag
- April 2015
 - Zusätzliche virale Erkrankung mit Spitalaufenthalt
 - Arbeitsunfähigkeit von Februar bis Ende Juli 2015 (SUVA)
- Oktober 2015
 - Rechtliches Gehör und Abklärung der aktuellen Situation durch AFM
- ...



Fall 4 - Arbeitnehmereigenschaft

- September 2010
 - Einreise im Familiennachzug mit drei minderjährigen Kindern zum Ehemann
 - Erteilung der Aufenthaltsbewilligung EU
- November 2012
 - Scheidung → Sozialhilfebezug
- November 2014
 - Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung
- März 2015
 - Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Reinigungskraft (7.5 Stunden pro Woche)
- Mai 2015
 - Gutheissung der Beschwerde (Die Betroffene gilt als Erwerbstätige im Sinne des FZA)



Drittstaatsangehörige



Drittstaatsangehörige

- Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungen
- Voraussetzungen für den Familiennachzug
- Was geschieht bei Sozialhilfeabhängigkeit?
- Welche Möglichkeiten hat das AFM?
- Fallbeispiele



- Kurzaufenthaltsbewilligungen (L-Bew.) bei befristetem Aufenthalt bis zu einem Jahr
- Aufenthaltsbewilligungen (B-Bew.) bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr



- Bewilligung zur Erwerbstätigkeit
 - Entscheid liegt bei Arbeitsamt
 - Hochqualifizierte Arbeitskräfte
 - Kontingente
 - Inländervorrang sowie Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen



- Bewilligung für Personen in Ausbildung
 - Nachweis Zulassung anerkannte Lehranstalt
 - Erfüllung der persönlichen und bildungsmässigen Voraussetzungen
 - Genügend finanzielle Mittel (Vermögen, Verpflichtung)
- Bewilligung als Rentner
 - Mindestalter 55 Jahre
 - Genügend finanzielle Mittel (Renten, Vermögen)
 - Persönliche Beziehung zur Schweiz



- Härtefall
 - Schwerwiegender persönlicher Härtefall
 - Genügend finanzielle Mittel (Verpflichtung)
 - Sehr geringer Anwendungsbereich
- Bewilligung aus wichtigen / medizinischen Gründen
 - Genügend finanzielle Mittel
 - Sehr geringer Anwendungsbereich



- Begriff der Familienangehörigen nach AuG
 - Ehegatten
 - Kinder unter 18 Jahren
- Bewilligungsvoraussetzungen
 - Grosser Unterschied zwischen Anspruchsfällen und Fällen ohne gesetzlichen Anspruch
- Fristen
 - Kinder bis 12 Jahre: 5 Jahre
 - Kinder über 12 Jahre: 1 Jahr



- Ehegatten und Kinder von Schweizer Bürgern
 - Gesetzlicher Anspruch
 - Rechtliches Bestehen einer Ehe
 - gemeinsamer Wohnsitz
 - Anspruch erlischt bei konkreter Gefahr des dauerhaften und erheblichen Sozialhilfebezugs



- Ehegatten und Kinder von Niedergelassenen
 - Gesetzlicher Anspruch
 - Rechtliches Bestehen einer Ehe
 - gemeinsamer Wohnsitz
 - Anspruch erlischt bei konkreter Gefahr des Sozialhilfebezugs



- Ehegatten und Kinder von Aufenthaltern
 - Kein gesetzlicher Anspruch
 - Rechtliches Bestehen einer Ehe, gemeinsamer Wohnsitz
 - Bedarfsgerechte Wohnung
 - Genügend finanzielle Mittel (nicht auf Sozialhilfe angewiesen)



- Was geschieht bei Trennung/Scheidung?
 - Prüfung eigenes Aufenthaltsrecht
 - Integration und Aufenthaltsdauer
 - Gemeinsame Kinder
 - Sonstige nacheheliche Härtefälle

Nach > 5 Jahren Ehegemeinschaft eigenständiger Aufenthalt



Was geschieht bei Sozialhilfeabhängigkeit?

- Widerruf aufgrund Sozialhilfeabhängigkeit grundsätzlich möglich
 - Ausnahme: Anerkannte Flüchtlinge
 - Ausnahme: Niederlassungsbewilligung, seit mehr als 15 Jahren ordentlicher Aufenthalt in der Schweiz



Was geschieht bei Sozialhilfeabhängigkeit?

Vorgehen in der Praxis:

- Führungsbericht wird eingeholt
- Ev. Treffen weiterer Abklärungen
- Berücksichtigt werden muss:
 Dauer und Höhe der Unterstützung,
 Zulassungsgrund, familiäre Situation, Dauer der Anwesenheit, Verschulden (summarisch)
- Controlling



Welche Möglichkeiten hat das AFM?

- Ausländerrechtliche Massnahmen wie
 - Informationsschreiben (Ermahnung)
 - Verwarnung
 - Integrationsempfehlung/-vereinbarung
 - Bedingung/Auflagen
 - Wegweisung



Fall 1 – Sozialhilfe nach Trennung

- Januar 2002
 - Einreise im Rahmen des Familiennachzugs
- Dezember 2002
 - Geburt gem. Kind
- Februar 2004
 - Trennung, Beginn Sozialhilfeunterstützung
- Januar 2006
 - Weitere Aufenthaltsregelung trotz Trennung aufgrund enger Vater-Tochter-Beziehung



- November 2007 Mai 2014
 - Div. Arbeitsstellen, gesundheitliche Probleme, Kind lebt inzwischen beim Vater
- Juni 2014
 - Rechtliches Gehör
- September 2014
 - Nichtverlängerung, Wegweisung
- Juni 2015
 - Abweisung Rechtsdienst Regierungsrat
 - Beschwerde, Fall bei Kantonsgericht



Fall 2 – Familiennachzug trotz Sozialhilfe

- April 1990
 - Einreise im Rahmen des Familiennachzugs (zu Eltern)
- Juli 2003
 - Geburt Kind, Vater im Ausland
- Juni 2009
 - Verwarnung wegen Sozialhilfe (Bezug seit 2007)
- September 2009
 - Geburt 2. Kind, Vater im Ausland



- April 2010
 - Heirat mit Vater der Kinder
 - Verweigerung des Familiennachzugs (Sozialhilfe)
- Juni 2013
 - Vater kann Arbeitsvertrag vorlegen
- Juli 2013
 - Bewilligung des Familiennachzugs, Bedingung: finanzielle Unabhängigkeit, zusätzlich Abschluss einer Integrationsvereinbarung
 - Ablösung der Familie von Sozialhilfe



Fall 3 – IV-Gesuch

- Juni 1992
 - Einreise, Asylgesuch
- Mai 2002
 - Umwandlung vorläufige Aufnahme in Aufenthaltsbewillgung
- Oktober 2005
 - Beginn Sozialhilfeabhängigkeit
- März 2006
 - Verwarnung durch AFM
- März 2009
 - Rechtliches Gehör zur Nichtverlängerung und Wegweisung



- Juni 2009
 - Wegweisung
- November 2010
 - Gutheissung durch Rechtsdienst RR (unverhältnismässig)
 - Abschluss einer Integrationsvereinbarung angezeigt
- Juni 2011
 - Einreichung eines IV-Gesuchs
- September 2013
 - IV-Verfügung: 100% Rente
- August 2015
 - Ablösung von Sozialhilfe, EL-Entscheid



Niederlassungsbewilligung (beide Bereiche)



Niederlassungsbewilligung (beide Bereiche)

- Die Niederlassungsbewilligung (C-Bew.) ist unbefristet mit einer Kontrollfrist von fünf Jahren
- Prüfung der Erteilung von Amtes wegen
- Erteilung abhängig von Integration und vorliegen von Widerrufsgründen



Gründe Nichterteilung

- Schulden
- Arbeitslosigkeit
- Sozialhilfeabhängigkeit
- Verurteilungen

 Grenzen abhängig davon, ob ein Anspruch besteht oder nicht



Fristen Erteilung Niederlassungsbewilligung

- Erteilung nach fünf Jahren
 - Zahlreiche EU/EFTA-Länder (insg. 18 Länder)
 - USA, Kanada
 - Ehegatten von Schweizern und Niedergelassenen
 - Vorzeitige Erteilung wegen guter Integration (auf Gesuch hin)

Restliche Staaten: Erteilung nach zehn Jahren



Niederlassungsbewilligung und Sozialhilfe

EU/EFTA:

Sozialhilfeabhängigkeit allein kein Widerrufsgrund

Drittstaaten:

- Widerruf möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist.
- Ab einer Aufenthaltsdauer von 15 Jahren ist kein Widerruf allein aufgrund Sozialhilfebezug möglich





- Feststellen von Missständen und falls nötig weitere Abklärungen
- Verwarnung oder Gewährung rechtliches Gehör zu einem möglichen Widerruf
- Je nach Angaben im rechtlichen Gehör: Verwarnung oder Verfügung Widerruf/ Nichtverlängerung
- Beschwerdeinstanz: Regierungsrat



- Beurteilung der Beschwerde durch den Regierungsrat
 - AFM kann zur Beschwerdebegründung des Betroffenen Stellung nehmen
- Entscheid Regierungsrat
- Beschwerde nur bei Abweisung durch Betroffenen möglich. AFM hat keine Beschwerdemöglichkeit bei Gutheissung!



- Beschwerde an das Kantonsgericht
- Parteien: Betroffener und Regierungsrat
- Entscheid Kantonsgericht (ca. 6-12 Monate nach Verfügung AFM)
- Beschwerde nur bei Abweisung durch Betroffenen möglich. Regierungsrat hat keine Beschwerdemöglichkeit bei Gutheissung!
- Einzige Möglichkeit: Behördenbeschwerde durch SEM in Extremfällen



- Beschwerde beim Bundesgericht
- Entscheid Bundesgericht
- Weiterzug des Betroffenen an EGMR möglich, jedoch selten und ohne aufschiebende Wirkung

→ Fazit: Langer Instanzenzug und keine Waffengleichheit zwischen Behörden und Betroffenen





- Betroffene stellen Asylgesuch
- Bund (Staatssekretariat für Migration) entscheidet über
 - Flüchtlingseigenschaft
 - Asylgewährung
 - Zumutbarkeit der Ausreise

Beschwerdemöglichkeit beim Bundesverwaltungsgericht



- Folgen des Asylentscheids
 - Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung von Asyl: Aufenthaltsregelung, B-Ausweis
 - Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ohne Gewährung von Asyl: Vorläufige Aufnahme als anerkannter Flüchtling, F-Ausweis



- Folgen des Asylentscheids
 - Nichtanerkennung der Flüchtlingseigenschaft, keine Asylgewährung, aber Ausreise nicht zumutbar: Vorläufige Aufnahme ohne Flüchtlingseigenschaft, F-Ausweis
 - Nichtanerkennung der Flüchtlingseigenschaft, keine Asylgewährung und Ausreise zumutbar: Vollzug der Wegweisung durch AFM



Asyl	Flüchtlings- eigenschaft	Zumutbarkeit der Ausreise	Folge
JA	JA		Ausweis B
NEIN	JA		Ausweis F Flüchtling
NEIN	NEIN	NEIN	Ausweis F
NEIN	NEIN	JA	Vollzug der Ausreise



- Keine ausländerrechtlichen Massnahmen aufgrund von Sozialhilfe
- Sozialhilfebezug ist kein Wegweisungsgrund Art. 63 Abs. 2 AsylG:

»Das SEM widerruft das Asyl, wenn Flüchtlinge die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben, gefährden oder besonders verwerfliche strafbare Handlungen begangen haben.»



Kontaktdaten

- Amt für Migration Parkstrasse 34402 Frenkendorf 061/552 51 61
- Eva Straumann
 Abteilungsleiterin Einreise und Aufenthalt Drittstaaten
 Eva.Straumann@bl.ch
- Pascal Lochiger
 Abteilungsleiter Einreise und Aufenthalt EU/EFTA
 Pascal.Lochiger@bl.ch



Fragen?





